

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 3 (1953)
Heft: 3

Artikel: Solothurn und das Reich von den Ottonen bis zum Westfälischen Frieden
Autor: Amiet, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-78106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SOLOTHURN UND DAS REICH VON DEN OTTONEN BIS ZUM WESTFÄLISCHEN FRIEDEN

Von BRUNO AMIET

Die beiden Weltkriege dieses Jahrhunderts zwangen die Schweiz, sich wieder mehr auf sich selbst und ihre Eigenart zu besinnen. Die Abwehr gegen die nationalsozialistische Propaganda nötigte dazu, das Recht auf ein souveränes Dasein zu betonen und klarzustellen. Und wenn es auch das Anliegen des ganzen Volkes und die Pflicht seiner Behörden war, entschlossen Stellung zu beziehen, so mußte doch auch die Geschichtsforschung mitreden, denn sie hatte die notwendigen Waffen für diesen Kampf zu liefern. Nachdem die Gefahr einer Unterjochung von Norden her für einmal vorübergegangen war, disputierte man von neuem das Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Reiche, als Solothurn der Schlacht bei Dornach und Basel seiner Aufnahme in die Eidgenossenschaft gedachte. Not- wie Festzeiten regen die Forschung mächtig an, wenn auch die Gefahr besteht, daß die Vergangenheit nicht immer *sine ira et studio*, sondern gerne unter einer vaterländischen Parole besehen wird. Glücklicherweise sind die Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem römischen Reiche deutscher Nation ein so zentrales Problem der schweizerischen und mitteleuropäischen Forschung, daß dieses Thema auch in einer ruhigeren Umwelt immer wieder einer Betrachtung unterzogen wird. Jedoch pflegt der Historiker in der Regel von den Waldstätten, oder dann von den größern Städten wie Zürich, Basel und Bern auszugehen. Es wird aber der Abklärung der Problemkreise dienlich sein, einmal von einer kleinen Stadt auszugehen, zumal dann, wenn es sich um

eine der ältesten Siedlungen der Schweiz handelt, nämlich um Solothurn¹.

Will man die Beziehungen zwischen der Stadt Solothurn und dem Reich aufzeigen, so muß man recht weit ausholen. Es genügt nicht, im Jahre 1032 einzusetzen, da der letzte Rudolfinger starb und Kaiser Konrad II. seinen Kampf um Burgund begann, sondern wir müssen noch tiefer in die Vergangenheit zurückgehen. Denn um 1032 waren bereits gewisse entscheidende Voraussetzungen vorhanden, die den spätern Gang der Entwicklung beeinflussen sollten. Es ist ja bekannt, daß manchmal frühe Gestaltungen dem Ablauf der Geschichte dauernd eine bestimmte Richtung verleihen. Bei Solothurn sind es drei Tatsachen, ohne die die solothurnische Vergangenheit nicht zu denken ist und die allesamt in die römische Zeit vor der Völkerwanderung fallen. Erstens: die Römer legten eine ihrer wichtigsten Reichsstraßen von Italien an den Rhein über den Vicus Salodurum und prägten den Ort als Brückenkopf und Pferdewechselstation; zweitens: sie befestigten ihn im vierten Jahrhundert mit einem Castrum; drittens: im selben Jahrhundert erlitten hier sehr wahrscheinlich zwei Legionäre, Ursus und Victor, den Märtyrertod. Nicht jedermann sieht freilich das Martyrium als erwiesen an². Für unsere Darlegungen ist es aber jetzt nicht nötig, dieses Sonderproblem zu erörtern; denn der spätere Glaube an dieses Ereignis hat bekanntlich genügt, die Karolinger zu bewegen, am Orte zu Ehren des hl. Urs ein Regularchorherrenstift zu gründen. Nach der Überlieferung war es Werthrada, die Mutter Karls des Großen, die die Stiftung um 742 vollzog. Die Teilungsurkunde von Mersen des Jahres 870 bestätigt mit klaren Worten das Bestehen eines karolingischen monasterium sti. Ursi³.

Wenn wir uns fragen, was Solothurn davor bewahrt hat, in nach-römischer Zeit ein unbeachteter ländlicher Ort zu werden wie Olten, Windisch oder Augst, dann sind wir genötigt, auf die Um-

¹ K. E. SCHUPPLI, *Geschichte der Stadtverfassung von Solothurn*, Basel. 1897. — BRUNO AMIET, *Solothurnische Geschichte*, Erster Band, Solothurn 1952. (Abgekürzt: Sol. Gesch.)

² FELIX STÄHELIN, *Die Schweiz in römischer Zeit*, Basel 1948, S. 583ff.

³ *Fontes rerum Bernensium* I, S. 235. *Solothurner Urkundenbuch* I, Nr. 3, Solothurn 1952.

stände hinzuweisen, die gemeinsam, wechselweise bedingend, Solothurn zu einer bevorzugten Siedlung verholfen haben: Der befestigte Brückenort an einer vielbegangenen Verkehrsstraße, wovon uns Einhart, der Biograph Karls des Großen, in karolingischer Zeit berichtet, verbunden mit der geistlichen Stiftung, die durch ihre Gründung dem Herrscherhause nahestand. Daran erkennen wir, daß eine geographisch günstige Lage nicht genügte, einen Ort in seiner Entwicklung zu fördern, wenn nicht noch andere Umstände dazu behilflich waren. Geistliche Institutionen sind in günstiger Verkehrslage in der ersten Hälfte des Mittelalters städtebildend gewesen. Um das richtige Maß in der Bewertung von Solothurn zu wahren, müssen wir freilich betonen, daß der Obere Hauenstein zur Zeit Karls des Großen hinter andern, die den westlichen Jura in Richtung auf das später lothringische Gebiet überquerten, zurückstehen mußte.

Das änderte sich nun im Jahre 888, als das neue burgundische Reich gegründet wurde. In dem kleineren Raume von Hoch- und Niederburgund gehörten die Straßenzüge vom Genfersee her, sei es von Genf oder vom Wallis her, zu den Hauptverkehrsachsen des neuen Staates. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß wir es für sicher annehmen können, daß in Solothurn zu dieser Zeit eine königliche Pfalz am Nordrande des alten römischen Castrums bestand. Das Patrozinium der königlichen Kapelle, St. Stephan, legt die Vermutung nahe, die bescheidene königliche Burg könnte noch älter sein. Eines ist sicher, daß die sehr kleine, provinzielle, befestigte Siedlung, castrum oder oppidum heißen, zu einer von den Herrschern regelmäßig besuchten königlichen Residenz erkoren wurde. Rasch sollte der Ort in der Wertschätzung der damaligen Welt eine weitere Stufe erlangen, als das nördlich und östlich vorgelagerte ostfränkische, bald deutsche Reich die mitteleuropäische Politik zu beherrschen begann. Das geschah im zehnten Jahrhundert, in der Ära der sächsischen Kaiser oder der Ottonen. Die gehobene Lage von Solothurn im burgundischen Reiche sollte zu einem Haltepunkt der europäischen Politik werden⁴.

⁴ *Sol. Gesch.* S. 168ff.

Bereits der erste König aus dem sächsischen Hause, Heinrich I., richtete seine Blicke nach Italien. Die Halbinsel war immer noch das kulturell reichste Land des westlichen Europa; sie war die Brücke zum byzantinischen Reiche, das den germanisch-romanischen Ländern an Geistesbildung überlegen war; sie war auch der Sitz des Papstes, ohne den damals kirchliche Entscheidungen und eine christliche Mission im Norden und Nordosten Europas nicht zu denken war. Dieses Italien mußte jeden machtstrebenden Herrscher zur Eroberung einladen. Wer von Deutschland her nach Süden vorstoßen wollte, der konnte entweder von Schwaben und Bayern aus über die bündnerischen oder tirolischen Pässe vordringen oder auch an die Übergänge in den Westalpen denken. Großer St. Bernhard und Mont Cenis lagen aber auf burgundischem Boden. Daher geriet unsere Westschweiz in das Blickfeld der Ottonen. Welches war nun die geeignetste Straße? Wer von Basel aus, den Rhein heraufkommend, den Jura überschreiten wollte, dem standen zwei Routen zur Verfügung. Direkt südwärts konnte er über die Pierre Pertuis den Zugang zu den Juraseen gewinnen. Dieser Weg führt aber bekanntlich durch viele Klusen hindurch und bot mittelalterlichen Unternehmungen nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Dagegen war der Obere Hauenstein mit einer einzigen Paßhöhe und einer einzigen längern Kluse viel leichter zu begehen. Der Paß war denn auch bereits im 8. Jahrhundert wieder zu Ehren gekommen, nachdem man ihn im 7. Jahrhundert wegen der erneuten Alamanneneinfälle vorübergehend gemieden hatte.

So reichten Burgunds politische Lage in Zentraleuropa und die lokalen geographischen Vorzüge einander derart die Hand, daß Solothurn ins machtpolitische Spannungsfeld der Ottonen einbezogen wurde. Heinrich I., der bereits mit den Herrschern Hochburgunds verhandelt hatte, kam nicht mehr dazu, seine Italienpläne zu verwirklichen. Kaum war im Jahre 936 Otto I. zur Herrschaft gekommen, so suchte diesen sofort Rudolf II. von Burgund auf, um mit ihm die nachbarlichen Beziehungen zu regeln. Doch ahnten die beiden wohl nicht, wie rasch Burgund für Otto eine brennende Sorge sein würde. Schon das nächste Jahr, 937, sah nämlich den zweiten Rudolfinger ins Grab sinken. Da die Königin Bertha im gleichen Jahre noch Hugo von der Provence heiratete, geriet Bur-

gund in Gefahr, dem deutschen Reiche den Rücken zu kehren, ja sich vielleicht Italien zuzuwenden. Dieser Wendung kam Otto I. zuvor und nahm den jungen König Konrad in seine Obhut. Vierzehn Jahre später riß er Italien an sich und verheiratete sich mit der verwitweten Königin Adelheid, der Tochter der Königin Bertha. Dieses enge Band, das jetzt das burgundische Königshaus mit den Ottonen verknüpfte, brachte Burgund in die Abhängigkeit vom deutschen Reiche, dessen Übergewicht durch die Kaiserkrönung im Jahre 962 gesichert wurde. Dies alles zu wissen, ist notwendig, um zu verstehen, daß Solothurn mit seinem königlichen Stift und seiner königlichen Burg ein Stützpunkt der ottonischen Italienpolitik wurde. Und wie in denselben Zusammenhängen das cluniazensische Priorat Payerne gegründet wurde, so gilt ohne Zweifel dasselbe auch für die Förderung des Stiftes in Solothurn. Kurz vor ihrem Tode muß Königin Bertha das St. Ursenstift derart beschenkt und mit einer neuen Kirche an der Stelle der heutigen Kathedrale bereichert haben, daß man beinahe von einer zweiten Gründung sprechen darf. Das geschah zwischen 955 und 970⁵.

Ins volle Licht der Geschichte rückte aber Solothurn erst, als Kaiser Konrad II. den Kampf um die Nachfolge in Burgund aufnahm. Er setzte sich gegen seinen Stiefsohn Herzog Ernst von Schwaben und den Grafen Odo von Champagne durch. Im Jahre 1027 hatte Ernst Solothurn bezwingen wollen, ohne Erfolg. In den Jahren 1033 und 1034 kam Konrad durch Solothurn, um Burgund zu gewinnen. Die letzte Entscheidung fiel im Jahre 1038 in Solothurn. Hier versammelte sich in Herbstes Zeit der burgundische Reichstag. Konrad und die burgundischen Fürsten fanden sich in einem Ausgleich. Der Kaiser bestätigte und erneuerte das burgundische Recht der Lex Gundobada für Burgund, und die Großen anerkannten den kaiserlichen Sohn Heinrich als König von Burgund, der übrigens als Großneffe des letzten Rudolfingers mit dem burgundischen Königshause blutsverwandt war. In der Stephanskirche, die in Solothurn die königliche Kapelle war, feierten die

⁵ ADOLF HOFMEISTER, *Die Gründungsurkunde von Peterlingen*, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 1910, S. 217. — RODOLPHE BLANCHET, *Mémoire sur les monnaies etc.*, Mitth. d. A. G. Zürich, Bd. XI, Heft 3 (1856). — *Sol. Gesch.*, S. 170ff.

Teilnehmer den glücklichen Abschluß ihrer Verhandlungen mit einem Tedeum⁶.

Heinrich III. kam mehrfach nach Solothurn. Von Basel her, das unter Heinrich II. zum deutschen Reich geschlagen worden war, oder vom schwäbischen Zürich aus war Solothurn nunmehr die erste burgundische Stadt, wenn der Herrscher von Deutschland kommend in Burgund die königlichen Rechte wahrnehmen wollte. Es fanden denn daselbst auch noch andere Reichstage statt. Hätte diese einmalige Lage länger gedauert, so hätte Solothurn nur gewinnen können, will doch eine nicht näher beglaubigte Überlieferung wissen, Heinrich III. habe Solothurn mit dem Marktrecht beschenkt. Leider ist über die damalige Rechtsstellung des königlichen St. Ursenstiftes nichts bekannt. Die spärliche Tradition weiß nichts von einer eigenen Gemeindepolitik zu berichten. Solothurn ist völlig untergeordnetes Glied im staatlichen Geschehen. Selbstverständlich hielt Heinrich III. seine Hand fest über Stift und Stadt.

Der allzu frühe Tod Heinrichs III. im Jahre 1056 änderte nicht nur die allgemeine Weltlage in tiefgreifender Weise, sondern unterbrach auch die hoffnungsvoll angebahnte Entwicklung von Solothurn. Der Ort geriet in den nächsten anderthalb Jahrhunderten in ein indirektes Verhältnis zum königlichen Herrn. Dieses Verhältnis war anfänglich nur auf kurze Zeit berechnet; denn es handelte sich um die Stellvertretung des minderjährigen Herrschers. Da Heinrich IV. sechs Jahre zählte, bestellte die Verweserin des Reiches, Kaiserin Agnes, ihren Schwiegersohn, Rudolf von Rheinfelden, mit dem Titel eines Herzogs von Burgund als Statthalter der königlichen Gewalt. Damit war Rudolf im Namen des Königs Herr von Solothurn. Die Verwicklungen, die niemand voraussehen konnte, bedingten, daß Herzog Rudolf diese Stellung bis fast zu seinem Tode im Jahre 1080 innehielt. Heinrich IV. war wohl nie in Solothurn. Zuerst dauerte es rund zehn Jahre, bis Heinrich IV. die Volljährigkeit erreicht hatte. Nachher war er so sehr an die sächsischen Angelegenheiten gebunden, daß er keine Zeit und keine Kraft hatte, die Zügel in Burgund selber zu ergrei-

⁶ *Sol. Gesch.* S. 179ff.

fen. Im Investiturstreit aber wurde Rudolf Führer der königlichen Feinde und half mit, Bayern, Schwaben und Hochburgund gegen Heinrich abzuriegeln. Bekanntlich reiste der gebannte König Heinrich mit seiner Familie und seinen wenigen Getreuen, zu denen auch der Bischof von Basel gehörte, über Besançon nach den Westalpen, um über den Mont Cenis Italien zu erreichen. Das schweizerische Mittelland war durch Rudolf von Rheinfelden gesperrt. Derselbe Fürst wurde am 15. März 1077 sogar zum Gegenkönig gewählt. Auch sein Tod auf dem Schlachtfelde im Jahre 1080 änderte an der Tatsache nicht viel, daß die Salier sich gewöhnt hatten, Solothurn zu meiden. Obwohl die Aarestadt vorübergehend unter die Herrschaft der mit den Saliern befreundeten hochburgundischen Grafen geriet, scheint weder Heinrich IV. noch Heinrich V. Solothurn je betreten zu haben. Durch Umstände und Zusammenhänge, die im einzelnen nicht erkennbar sind, rückte der Ort im Gesichtskreis der Herrscher in eine hintere Linie⁷.

König Lothar von Supplinburg erneuerte im Jahr 1027 das Herzogtum Burgund, wie es die Kaiserin Agnes 70 Jahre vorher geschaffen hatte, und übertrug es mit dem zusätzlichen Titel «Rektor» an die Herzoge von Zähringen. So kam es, daß Solothurn fast neunzig Jahre unter der Herrschaft der Zähringer stand. Diese regierten als Vertreter der Könige über das burgundische Land, und ihre Macht erlosch nur, wenn der Kaiser oder König im Lande weilte. Die vielen vom Investiturstreit her weiter dauernden Spannungen zwischen den Staufern, die seit 1138 die höchste Stellung im Reiche bekleideten, und den Zähringern, den Erben Rudolfs von Rheinfelden, bewirkten, daß die neuen Herrscher selten das westliche Mittelland bereisten. Die Herzoge und Rektoren von Burgund handelten hier wie Landesherren.

Die Zeit der zähringischen Herrschaft muß für die solothurnische Stadtgeschichte recht folgenreich gewesen sein. Unter ihrem Regiment erscheint zum ersten Male in einer Urkunde die Münze (1046). Die Frage ist berechtigt, ob sie gar zähringischer Herkunft sei. Wie in andern zähringischen Städten taucht ein Causidicus auf. Er war der Niederrichter am städtischen Gericht. Das St. Ursenstift

⁷ *Sol. Gesch.* S. 185ff.

mußte sich den Herzogen beugen. Endlich ist feststellbar, daß städtische Ministerialen die Oberschicht der Bürgerschaft bildeten. Wenn ein wenig später ein Rittergeschlecht derer von Zürich nachzuweisen ist, so liegt die Vermutung auf der Hand, dieses habe durch die Zähringer den Weg nach Solothurn gefunden. Mit andern Worten: Unter den Zähringern erlangte Solothurn den Charakter einer mittelalterlichen Stadt mit einer Gemeinde und Gemeindeorganen und mit den zugehörigen Merkmalen: Markt und Münze, unter der lokalen Leitung von Ritterfamilien. Sollte das St. Ursenstift je größere Rechte über die Stadt besessen haben, so wurde es durch die Zähringer mit Hilfe der bürgerlichen Gemeinde der burgenses aus einer solchen verdrängt. Bestimmtes läßt sich leider nicht sagen⁸.

Die Geschichte hat aber nicht nur Löbliches über das zähringische Solothurn zu berichten. Gerade die größte Leistung der Herzoge und Rektoren von Burgund, ihre Gründung von neuen Städten, gereichte Solothurn zu schwerem Nachteil. Der Handel, der bis dahin vom Genfersee nach dem Rhein und Bodensee durch Solothurn hindurchgegangen war, erfuhr nun hauptsächlich durch die Gründung von Bern eine begreifliche Zweiteilung. Die Kaufleute konnten auf ihrer Route zum Obern Hauenstein oder nach Zurzach Solothurn links liegen lassen, indem sie von Bern über Burgdorf nach Wangen an der Aare oder nach Zofingen die St. Ursenstadt umgingen. Solothurn zog also nicht den vollen Nutzen aus dem wirtschaftlichen Aufschwung des Spätmittelalters und blieb im Mauerring, den es um 1200 erreicht hatte, stecken. Wie weit da eine uns verborgene Opposition des hochadeligen St. Ursenstiftes gegen die burgundischen Rektoren an einer Zurücksetzung von Solothurn mitschuldig war, ist uns vorderhand unbekannt. Doch möchten wir die Frage einmal gestellt haben; denn es ist doch auffallend, daß die Zähringer das ältere, königliche Solothurn nicht zu ihrem Hauptsitz auserkoren haben.

Es ist beinahe müßig, auf die fundamentale Bedeutung hinzuweisen, die der Tod des letzten Zähringers am 18. Februar 1218 für die Geschichte unseres Landes gehabt hat. Alles, was darüber bereits gesagt worden ist, gilt im besondern auch für Solothurn.

⁸ *Sol. Gesch.* S. 195ff.

Die Stadt wie das Land hätten im Laufe der Zeit einem zähringischen Fürstentum zugehört, das Süddeutschland und die Schweiz nördlich der Alpen zu einem Ganzen zusammengefaßt hätte. Das alles war nun dahin, da der königliche Boden und die königlichen Rechte an das Reich gelangten, das private Erbe nördlich des Rheines an die Uracher, dasjenige südlich des Rheines an die Kiburger fiel.

Unvergessen war geblieben, daß Solothurn königlicher Boden war. Darum kam der Ort unter die unmittelbare Herrschaft König Heinrichs, des Sohnes Friedrichs II. Der Kaiser übertrug seinem jugendlichen Sohne das Rektorat in Burgund. Da es durch Personalunion mit der Krone verbunden wurde, kam es zum Erlöschen. Solothurn stand erneut unmittelbar unter königlicher Herrschaft. Gleichzeitig verschwand jetzt auch die Grenze zwischen Burgund und dem deutschen Reiche. Es gab nur noch ein Reich, und der junge Heinrich war der königliche Stellvertreter des kaiserlichen Vaters.

Nach dem Willen der Staufer sollten die königlichen Städte im alten Burgund die Stützen des Thrones sein. Ihre Stellung wurde rechtlich ausgebaut. Wie in Bern ernannte der König den Causidicus von Solothurn zum Schultheißen. Dieser war ein königlicher Beamter und wurde vom Herrscher gewählt. Er war Vorsitzender des hohen und niedern Gerichtes in der Stadt. Die Stadt wurde also aus der umliegenden Grafschaft eximiert, sofern das nicht schon früher, etwa mit Rücksicht auf das Stift, geschehen war. Die Bürgerschaft bildete die *universitas burgensium* oder *civium*, und ein von der Bürgerschaft gewählter Rat besorgte unter dem Vorsitz des Schultheißen die Geschäfte der Gemeinde. Ganz allmählich begann sich hier ein innen- und außenpolitisches Eigenleben zu entfalten⁹.

Neben dieser bürgerlichen Gemeinde gab es noch eine zweite, die Gemeinde der St. Ursenleute unter der Herrschaft des Stiftes. Diesem stand ein in seinen Rechten eingeschränkter Kastvogt zur Seite. Auch das Stift gehorchte immer noch dem König. Aber zwischen der Gemeinde der Bürger und dem Stift waltete eine zu-

⁹ *Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn*, Erster Band, Aarau 1949 (R. Q. S. I.) Nr. 1—6.

nehmende Rivalität um die Macht in den Mauern der Stadt. Das Stift mußte sich der Zugriffigkeit der Bürger erwehren. Und dieser Gegensatz verflocht sich mit dem alle Welt umstrickenden Kampf zwischen Kaiser und Papst. Die Bürgerschaft hielt zum königlichen Hause. Als aber Kaiser Friedrich II. am 13. Dezember 1250 starb, waren mit dem Papste alle seine Anhänger Sieger. Diese suchten denn auch sofort die vorteilhafte Lage zu ihren Gunsten auszunutzen.

Unter der Führung des ehrgeizigen und machtsstreberischen Propstes Heinrich von Neuenburg trachtete das Stift nach der Stadtherrschaft und wollte in der sogenannten Frienisberger Urkunde seine Ansprüche rechtlich verankern. Das ist wohl der Sinn dieses umstrittenen Dokumentes. Es ist mangels an Urkunden nicht auszumachen, welche von den in der Urkunde genannten Regalien und Rechten wirklich einst dem Stifte gehört hatten. War davon einiges wahr, was möglich sein könnte, dann würde das wohl auf die Zeit vor den Zähringern zurückgegangen und damit über hundert Jahre vor dem Zeitpunkt der Frienisberger Urkunde zu datieren sein. Aber Veränderungen nach Ablauf eines so langen Zeitraumes korrigieren zu wollen, ist gewöhnlich eine unmögliche Sache: Man kann bekanntlich «das Rad der Geschichte» nicht zurückdrehen. Auch das St. Ursenstift brachte das nicht fertig. Der Anschlag des Propstes Heinrich scheiterte. Bereits eine städtische Urkunde zugunsten des Klosters St. Urban schob, ehe noch recht ein Jahr verflossen war, die Ansprüche des Stiftes beiseite. Schade, daß wir nicht besser in diese Umtriebe hineinsehen können¹⁰.

Wieder tritt eine größere Lücke in der Überlieferung ein; und als nach einem Vierteljahrhundert ein neuer König die Rechtsverhältnisse von Solothurn neu ordnen mußte, da war keine Vorherrschaft des Stiftes über die Bürgerschaft eingeräumt. Was in der Zeit des Interregnums alles geschehen war, bleibt uns verborgen. Erst das königliche Regiment des ersten Habsburgers steht in klarem Lichte da.

Unter Verzicht auf die großräumige Kaiserpolitik der Staufer pflegte Rudolf I. von Habsburg diesseits der Alpen diejenigen

¹⁰ R. Q. S. I., Nr. 7 und dazu die Bemerkungen des Herausgebers CHARLES STUDER, Nr. 8.

Rechte zurückzugewinnen, die die Staufer vor einem Vierteljahrhundert besessen hatten. Obwohl Solothurn ohne Zweifel, wie die Urkunden beweisen, seit 1218 eine königliche Stadt gewesen war, kam der König erst nach drei Jahren dazu, die Privilegien der St. Ursenstadt zu bestätigen, zwei Jahre später als bei Bern. Welcher Umstand hier verzögernd wirkte, ist nicht bekannt. Solothurn besaß keine sogenannte Handveste und mußte seine Stellung zum Reiche mittelbar durch im Gedächtnis der Bürger haftende Überlieferung begründen. Am 2. August 1276 endlich bestätigte der König in allgemeinen Wendungen die Freiheiten der Stadt. Da offenbar neue rechtliche Schwierigkeiten den innern Frieden der Bürgerschaft störten, erteilte Rudolf am 21. Dezember 1280 auf Grund von Kundschaftsaufnahmen ein zweites Privileg. Dieses sicherte die freie Aufnahme freier Leute als Bürger der Stadt zu, ebenso diejenige der Gotteshausleute von St. Urs in Solothurn und der Marienkirche zu Basel, wenn die Kastvögte keinen Einspruch erhoben; einige Artikel befaßten sich mit der hohen und niedern Strafgerichtsbarkeit; von fremden Gerichten, ausgenommen vom Hofgericht, waren die Bürger befreit. Aus den sonst erhaltenen Urkunden geht deutlich hervor, daß der König über die Regalien Zoll und Münze verfügte, den Schultheißen wählte, die Reichsteuer bezog, die Appellationen an das Hofgericht durch seine Hofrichter entschied und die Mannschaft aufbot. Die Schultheißen stammten aus dem kiburgischen Dienstadel, der dem König treu ergeben war. Es ist gerade an dieser Stelle zu betonen, daß die kiburgische Ministerialität des Hauses Kiburg-Burgdorf den habsburgischen Königen unbedingt gehorchte, wenn diese die Zügel straff anzogen, was natürlich bei Rudolf I. der Fall war. Wie zu Beginn des 13. Jahrhunderts war die Stadt auch am Ende fest in der Hand ihres königlichen Stadtherrn. Mit ihm rückten Solothurner in die weite Welt aus, wohl auch gegen Ottokar von Böhmen auf das Marchfeld bei Wien. Hätte die entschiedene Politik des ersten Habsburgers auf dem deutschen Throne ihre folgerichtige Fortsetzung gefunden, so wäre der Wirkungskreis der Solothurner rechtlich und geographisch auf den kleinen Raum innerhalb der städtischen Mauern beschränkt geblieben¹¹.

¹¹ *R. Q. S. I.*, Nr. 10 u. 12. — *Sol. Gesch.* S. 225ff.

Die deutsche Geschichte ging aber andere Wege; allzusehr war die Selbständigkeit der großen Territorialherren während des Interregnums erstarkt. Da ihnen die Habsburger über die Köpfe zu wachsen drohten, suchten sie bei der nächsten Königswahl einen Herrn aus einem andern Hause und wählten 1292 Adolf von Nassau zum König. Alle Lehren, die man aus den Zuständen des Reiches während des großen Interregnums in der Mitte des Jahrhunderts hatte ziehen müssen und die zur Wahl Rudolfs von Habsburg geführt hatten, wurden in den Wind geschlagen. Die Notwendigkeit eines andauernden, starken Reichsregimentes mußte den Sonderwünschen der Territorialgewalten weichen. Das Reich glitt unaufhaltsam auf eine schiefe Ebene. Bei der Betrachtung dieser Schicksalswende der deutschen Geschichte kommen einem Jacob Burckhardts Gedanken «Über Glück und Unglück in der Weltgeschichte» in den Sinn, wo er eindrucklich die subjektive Beurteilung geschichtlicher Ereignisse aufdeckt. Wir alle wissen gut genug, welch ein Glück die auf Rudolf von Habsburg folgenden springenden Königswahlen für die Anfänge der Eidgenossenschaft bedeuteten. Dasselbe gilt nun auch für Solothurn. Der rasche Wechsel der Dynastien lockerte bald das vor kurzem so straffe königliche Stadtregiment. Immerhin konnten sich dabei die Dinge zum Schlimmen wie zum Guten wenden. Die Stadt konnte zu einem selbständigen Stadtstaat aufsteigen oder einem Stadtherrn zum Opfer fallen. Tatsächlich stand das Schicksal der Stadt mehrere Jahrzehnte auf der Waage.

Die früh einsetzende Feindschaft zwischen König Adolf von Nassau und Herzog Albrecht von Österreich brachte der Stadt zuerst nur Vorteile. König Adolf wählte den Schultheißen aus der einheimischen städtischen Ritterschaft und knüpfte aus dem Bedürfnis nach treuen Untertanen das erste Band zwischen Bern und Solothurn. Dieser Bund ist also eine Folge der Zwiespältigkeit des Reiches und der Schwäche seines königlichen Herrn. Da dieser Zustand weiterhin andauern sollte, erhielt das bernisch-solothurnische Bündnis dauernden Bestand; es war bereits 1308 «ewig». Unter König Albrecht I., der durch größere Angelegenheiten gebunden war, blieb die Lage unverändert; er bestätigte einfach die Privilegien seines Vaters. Anders nun unter Heinrich von Luxem-

burg. Seine Kaiserromantik, die zu einem Italienzuge auswuchs, trieb ihn in finanzielle Nöte. Ein Opfer davon war auch Solothurn. Heinrich mußte seinem vielverdienten Grafen Hugo von Buchegg das Schultheißenamt von Solothurn verpfänden. Da die Buchegger bereits Kastvögte des St. Ursenstiftes waren, so tauchte die Gefahr auf, daß Solothurn unter die Territorialherrschaft der Buchegger oder gar unter diejenige eines andern Geschlechtes geraten konnte, sofern die Buchegger ihrerseits genötigt waren, ihr Pfand weiter zu veräußern. Diese andern waren damals die Grafen von Kiburg-Burgdorf und hinter diesen die Herzoge von Österreich. Nunmehr waren alle Möglichkeiten offen¹².

Die Doppelwahl zweier Könige, Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern, ließ die mißtrauischen Solothurner warten, wohin die Entscheidung zwischen den beiden fallen werde. Die Belagerung von Solothurn im Jahre 1318, die im Leben der Stadt ein aufregendes Erlebnis war, brachte Friedrich und Leopold keinen Erfolg. Erst der entschlossene Anschluß der Grafen von Buchegg an Österreich, als Matthias von Buchegg im Jahre 1321 durch den Habsburger König Kurfürst von Mainz wurde, und der Umstand, daß das Mittelland fast ganz zu Friedrich hielt, bewogen Solothurn im Jahre 1322, Friedrich als rechtmäßigen Herrn von Solothurn anzuerkennen und von ihm die Bestätigung der Privilegien entgegenzunehmen. Die Solothurner schienen vorsichtig gehandelt zu haben. Aber in der Schlacht bei Mühldorf siegte Ludwig der Bayer. Das Spiel, das nun einsetzte, soll hier nicht erzählt werden. Wir stellen bloß fest, daß Solothurn zu Friedrich hielt und über dessen Tod hinaus Ludwig sehr lange die Anerkennung versagte. In der Zwischenzeit gelang es den Solothurnern, den Grafen Hugo von Buchegg zu bewegen, ihnen zu versprechen, daß das Recht, den Schultheißen von Solothurn zu wählen, der Stadt nach seinem Tode anheimfallen, und daß er fortan nur noch einen Rat aus ihrer Mitte an die Spitze der Stadt stellen werde. Diesen Fortschritt galt es in den Wirren der Zeit zu behaupten. Im Jahre 1330 starb Friedrich der Schöne. Da Bern und Solothurn auch weiterhin dem allein regierenden Ludwig nicht huldigten, schloß sich der Kaiser

¹² R. Q. S. I., Nr. 25. — *Sol. Gesch.* S. 239ff.

dem westschweizerischen Adel an. Im Laupenkrieg kämpften zuerst die Solothurner auf der Bernerseite, so auch bei Laupen. Aber ein halb Jahr später, wohl erschöpft von der Last des Krieges, unterwarfen sie sich Kaiser Ludwig. Dieser bedachte sie am 6. Januar 1340 mit einer Fülle von Privilegien. Das wertvollste war, daß Solothurn die verpfändeten Reichsgüter einlösen durfte. Dabei dachten die Bürger wohl an das bald fällig werdende Schultheißenamt. Mochten die Solothurner von des Kaisers Gebefreudigkeit befriedigt sein, so war es doch ein Glück, daß Bern den Laupenkrieg ohne Nachteil durchkämpfte und seine Freiheit behauptete. Eine bernische Niederlage hätte zuletzt auch den Solothurnern die Freude an ihren Privilegien vergällen können. Die nächsten Jahre zeigten sich Solothurn bald von der besten Seite. Im Jahre 1344 trat Graf Hugo von Buchegg das Schultheißenwahlrecht an die Stadt ab; mit Bern erneuerte sie 1345 das ewige Bündnis, und zur selben Zeit tat sie die ersten Schritte zu einer erfolgreichen Territorialpolitik. Solothurn schien wie Bern die verheißungsvolle Bahn eines immer freier werdenden Stadtstaates beschritten zu haben. Da legten sich neue Hindernisse in den Weg¹³.

Im Jahre 1346 wählten die deutschen Kurfürsten Karl von Mähren zum deutschen König, bevor Kaiser Ludwig gestorben war. Wieder zwei Könige! Solothurn hielt zu Ludwig. Das nutzten die Gegner der Stadt sofort aus. Die Erben des Grafen Hugo von Buchegg, die Herren von Signau und die Senn von Münsingen, wollten die Hand auf Solothurn legen und erschlichen von der königlichen Kanzlei Karls IV. Briefe, die mit den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen in offensichtlichem Widerspruch standen. Nachdem Ludwig von Bayern gestorben war, bot die Stadt alle Mühe auf, König Karl über die wahre Rechtslage aufzuklären. Nachdem das gelungen, der feindliche Anschlag abgewehrt war und der König am 5. November 1353 die Privilegien der Stadt bestätigt hatte — es waren seit dem Tode Kaiser Ludwigs sechs Jahre verflossen —, genoß die Stadt nur kurze Zeit politische Ruhe. Bereits nach fünf Jahren war die Selbständigkeit wieder aufs schwerste bedroht. Wieder kümmerte sich Karl nicht um die Rechte

¹³ *Sol. Gesch.* S. 242ff.

der Stadt, als er seinem Schwiegersohne, Herzog Rudolf IV. von Österreich, zu vergrößerter Territorialherrschaft verhelfen wollte. Der Kaiser setzte Burkhard Münch als Reichsvogt von Solothurn ab, dessen Aufgabe bloß in einem Einzug der Reichssteuer bestanden hatte, ohne irgendwelche Macht noch Residenzpflicht. Ganz anders jetzt: Der Kaiser forderte die Solothurner auf, dem Herzog Rudolf als dem neuen Reichsvogt von Solothurn zu schwören und ihm zu allen Diensten bereit zu sein. Noch mehr: Karl IV. ernannte den bankrotten und Österreich ganz ergebenden Grafen Peter von Aarberg zum Schultheißen von Solothurn. Man konnte es mit Händen greifen: Solothurn sollte österreichisch werden, über kurz oder lang...

Glücklicherweise dauerte das enge Einvernehmen von Schwiegervater und Schwiegersohn nur kurze Zeit. Die Solothurner setzten sich zur Wehr und schickten eine Gesandtschaft an den königlichen Hof nach Prag. Die Solothurner Abordnung hatte die Aufgabe, anhand einer Kundschaftsaufnahme dem König zu beweisen, daß Solothurn seit einigen Jahren das Recht erhalten hatte, seinen Schultheißen selbst zu wählen, und daß die Rechte des neuen Reichsvogtes jedes Maß überstiegen und aller Gewohnheit widersprachen. Die Solothurner Boten trafen es gut. Der Kaiser hatte bemerkt, daß sich der junge Herzog von Österreich bereits Gedanken gemacht hatte, wie er seinen Schwiegervater entthronen könnte. Karl widerrief alle Belehnungen und setzte den Vogt und seinen famosen Schultheißen wieder ab. So gelang es der Bürgerschaft, das drohende österreichische Joch fernzuhalten. Das war im Jahre 1361. Vier Jahre später, 1365, erlangte die Stadt vom Kaiser neue wertvolle Privilegien, die in der Hauptsache die bisherigen Freiheiten bestätigten und den Satzungen der Stadt Rechtskraft verliehen. Das Verhältnis zum Reich wandelte sich kaum. Erfreulich aber war, daß Kaiser Karl IV. nach den vielen Mißgriffen Solothurn endgültig als Reichsstadt anerkannte. Von jetzt an hatte die Stadt in Reichsangelegenheiten Ruhe¹⁴.

König Wenzel, der Nachfolger Karls IV., bestätigte zweimal die Freiheiten der Stadt Solothurn. Hierauf war aber von diesem

¹⁴ R. Q. S. I., Nr. 56—61.

Herrscher kaum mehr etwas zu hören. Das unruhvolle Jahrhundert, die zunehmende Schwäche des Reichs endeten in einem neuen tatsächlichen Interregnum. Anders kann man kaum den Zustand des Reiches unter Wenzel, der sich fast um nichts kümmerte, bezeichnen. Die deutschen Länder und Städte waren sich selbst überlassen. Diese führten unter sich Krieg, als ob niemand über den Frieden und die Ruhe des Reiches zu wachen hätte. Auf unserm Boden folgten hintereinander der Burgdorfer- und Sempacherkrieg, die bekanntlich den langen Kampf zwischen Habsburg und der Eidgenossenschaft zugunsten der Städte und Länder entschieden. Nebst der Schwäche des Reiches und der Niederlage Österreichs kündete sich eine weitere tiefgreifende Veränderung an als Folge der beiden andern, der Aufstieg des Bürgertums in die Führung der Städte. Da oder dort mußte das Rittertum neben sich den Kaufleuten und Handwerkern einen breiten Platz in den regierenden Räten einräumen, ja gar das Regiment überhaupt abtreten.

Was nun Solothurn betraf, so erwies sich die Schwäche des Reiches als ein zweifelhaftes Geschenk. Wohl konnte die Stadt ihre Angelegenheiten ohne Einmischung von oben selbst entscheiden. Aber sie durfte in der Not auch nicht mehr auf die Hilfe des Reiches zählen. Darum war in einer solchen Lage der Bund mit Bern von doppeltem Werte. Die Bundesgenossen schlossen sich nur noch enger zusammen. Da das Reich völlig versagte, mußten die Städte sich um so mehr auf ihre gegenseitige Hilfe verlassen. Es kam daher nicht von ungefähr, daß nach der mißglückten Mordnacht von Solothurn am 10. November 1382, in der die Grafen von Kiburg-Burgdorf vergeblich versucht hatten, sich der Stadt zu bemächtigen, Bern die damaligen Eidgenossen und Solothurn zu einer gemeinsamen Konferenz zu sich berief, um mit vereinter Macht den alles aufs Spiel setzenden Grafen von Kiburg entgegenzutreten. Diese Tagung leitete den tatsächlichen Anschluß von Solothurn an die Eidgenossenschaft ein. Neunzig Jahre früher hatte die Rivalität der Fürsten um den Thron den Zusammenschluß der beiden Reichsstädte Bern und Solothurn in einem Bunde bewirkt. Jetzt brachte die völlige Preisgabe der Städte durch ein untätiges Reich unter einem willenslosen Herrscher die Kampfgemeinschaft der Städte und Länder zustande. Solothurn tritt mit den Eidgenossen

gegen die Kiburger und nach der Schlacht bei Sempach auch gegen Österreich. Bald äußerte sich die tatsächliche Zugehörigkeit Solothurns zur Eidgenossenschaft sogar in diplomatischen Aktionen, und diese Verbundenheit fand im Jahre 1393 ihren ersten rechtlichen Ausdruck im Sempacherbrief. Nachdem Solothurn an dem größeren und mächtigeren Verbands der Eidgenossen einen starken Rückhalt gefunden hatte, erwirkte es bei der nächsten Gelegenheit auch die volle Autonomie. König Ruprecht anerkannte zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Freiheiten der Stadt Solothurn. Da er aber die Schwäche des Reiches nicht überwinden konnte und, nach Hilfe Ausschau haltend, die Reichsglieder durch neue Privilegien an sich zu ketten hoffte, löste er im Grunde die Bande zwischen Reich und Untertanen nur noch mehr. So gewährte der König am 7. Januar 1409 der Stadt Solothurn die Befreiung vom Hofgericht und gewährte ihr den Genuß der Reichssteuer. Nun war die Stadt am Ziele angelangt: sie stand auf eigenen Füßen, sie besaß die Gerichtshoheit, sie bezog die Reichssteuer, sie wählte den Schultheißen, sie brachte in kurzer Frist alle Regalien an sich, und für das Reich zog sie nur noch zu Felde, wenn es ihr und nicht dem Reiche gut schien. Sie hatte alles das, worüber einst Rudolf von Habsburg verfügt hatte, in ihren Händen. Das war das Ergebnis eines Jahrhunderts zerfahrener Reichspolitik¹⁵.

Wer nun aber glaubt, das nächste Ziel der Stadt sei die volle Ablösung vom Reiche gewesen, damit auch das Pünktchen auf dem I nicht fehle und die Bürgerschaft die volle Souveränität besäße, der irrt. Eine solche Beurteilung der Gesinnung der Bürgerschaft wäre allzu neuzeitlich. Im Gegenteil: die Stadt war stolz darauf, eine freie Reichsstadt zu sein, wobei die Betonung sowohl auf «frei» als auch auf «Reichsstadt» lag; denn das Reich war die Quelle aller Rechte und Freiheiten. Durch das Reich war man frei geworden; eine Freiheit ohne Reich gab es gar nicht. Und die neuen Herrscher mußten allemal diese Freiheit bestätigen, sowohl Sigmund und Friedrich III., als auch Maximilian I. Doch jedes Blatt der Geschichte zeigt, daß Solothurn und die Eidgenossen eine eigene selbständige Politik trieben, ohne sich vom Reiche etwas vorschrei-

¹⁵ *Sol. Gesch.* S. 286ff.

ben zu lassen. Die ganze Zeit über hielt Solothurn zur Eidgenossenschaft, bis es ihm am 22. Dezember 1481 endlich glückte, mit ihr in ein festes, rechtlich geregeltes Bundesverhältnis zu kommen. Aber hier wie überall behielt man das Reich vor. Der Reichsadler schmückte Siegel, Wappenschild und Münzen. Mit solcher Gesinnung ging die Stadt dem Schwabenkrieg entgegen.

Der Reichstag von Worms des Jahres 1495 stellte die Stellung der Eidgenossenschaft im Reiche und damit auch Solothurns im besondern in Frage. Unter der Führung des Kurfürsten Berthold Henneberg von Mainz dachte er an eine begrenzte Wiederaufrichtung der Macht des römischen Reiches deutscher Nation. Unter anderm waren es vorab ein Reichskammergericht und der Reichspfennig, die König Maximilian und der Reichstag als Mittel zu dem genannten Zwecke bewilligten und beschlossen. Konnten die Eidgenossen darauf eingehen? Man muß nur einen Blick auf die Tatsache richten, daß Solothurn neunzig Jahre lang volle Freiheit vom königlichen Hofgericht und von der Reichssteuer genossen hatte, dann weiß man Bescheid. Ging Solothurn auf die Wormser Beschlüsse ein, dann trat es wieder eine Stufe hinunter und begab sich abermals in größere Untertänigkeit, aus der vollen Autonomie in eine praktisch wirksame Unterwürfigkeit und Gebundenheit. Ferner ist zu beachten, daß im Laufe des 15. Jahrhunderts die Städte fast völlig bürgerlich geworden. An den meisten Orten war die Führung aus den Händen einer adeligen Schicht an Kaufleute und Handwerker übergegangen, aus deren Kreisen erst allmählich sich ein neuer Adel entwickeln sollte. Aber damals waren um 1500 zwischen den Eidgenossen und dem Reiche und seinen führenden Schichten deutlich geprägte soziale Gegensätze vorhanden. Zudem hatte sich die Eidgenossenschaft seit dem Alten Zürichkrieg in der mitteleuropäischen Politik eine dominierende Stellung geschaffen, die sich mit einer neuen stärkern Bindung an das Reich schlecht vertragen wollte. An einer freien, völlig autonomen Eidgenossenschaft in einem freien Reiche wünschten Städte und Länder festzuhalten. Und weder gütiges Zureden noch finstere Drohungen durch König und Reich vermochten sie davon abzubringen. Obwohl sich die Berner aus Abneigung gegen Frankreich und einer traditionellen Reichsfreundlichkeit mit aller Kraft gegen einen Austrag der

Gegensätze mit den Waffen sträubten, führte ihre zeitliche Verkettung mit den Spannungen zwischen Tirol und Bünden und zwischen dem Schwäbischen Bund und der Ostschweiz doch den Schwaben- bzw. Schweizerkrieg herbei. Dieser entschied gegen das Reich. Der Friede von Basel vom 22. September 1499 erfuhr schon in seiner Zeit eine verschiedene Auslegung, wie die Politik hüben und drüben zeigte. In der schweizerischen Geschichtsforschung des 19. und 20. Jahrhunderts war es aber beinahe zum Dogma geworden, der Vertrag habe die tatsächliche Ablösung vom Reiche rechtlich festgelegt. In jüngster Zeit sind daran Zweifel aufgestiegen, und die Forschung sah sich veranlaßt, die Sachlage von neuem zu überprüfen¹⁶.

In unserm Zusammenhang ist es gegeben, am Beispiel Solothurns dem Verhältnis zum Reiche nach dem Schwabenkrieg nachzugehen. Obwohl die letzte und in ihren Folgen bis zu einem gewissen Grade entscheidende Schlacht bei Dornach auf solothurnischem Boden geschlagen worden war, verlangten die solothurnischen Staatsmänner auf der Friedenskonferenz zu Basel keine Trennung vom Reiche, wie das ihre Briefe an den heimischen Rat bezeugen. Auch ihr Verhalten nach dem Kriege zeigt, daß der Krieg nicht diesen Sinn gehabt hatte. Niklaus Conrad, der Sieger von Dornach, war durchaus bereit, mit seinen Solothurnern König Maximilian auf einem Romzuge zur Kaiserkrone zu verhelfen. Und der Sieger im Bruderholz, Daniel Babenberg, wollte sogar einen eigenen Prozeß vor das Reichskammergericht bringen, und mußte belehrt werden, daß die Eidgenossen ein solches Vorgehen strikte ablehnten. Die Eidgenossen hielten sich an den Satz im Basler Frieden, daß zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reiche alles so bleiben werde wie vor dem Kriege. Solothurn hatte sich im Rahmen des Reiches voller Autonomie erfreut, das ganze 15. Jahrhundert hindurch. Also sollte es bleiben¹⁷!

¹⁶ Bisherige Auffassung in den Werken von OECHSLI, DIERAUER und DÜRR. — Kritik: HANS SIGRIST, *Reichsreform und Schwabenkrieg*, Schweiz. Beiträge zur Allg. Gesch., V. Bd. — HANS SIGRIST, *Zur Interpretation des Basler Friedens von 1499*, Schw. Beitr. z. Allg. Gesch., VII. Bd. — *Sol. Gesch.* S. 378ff.

¹⁷ HANS SIGRIST, *Die Berichte der solothurn. Gesandten etc.*, Jahrbuch

Vom Reiche aus sah man die Dinge doch zuweilen anders an. Hier erkannten die politischen Kreise, daß die Eidgenossenschaft auf dem Wege war, sich vom Reiche abzulösen, weil sie sich nicht unter das reorganisierte Reich stellen wollte. Man warnte draußen Basel vor dem Eintritt in die Eidgenossenschaft, da dieser Schritt die Trennung vom Reiche mit sich bringen könnte¹⁸. Doch die Eidgenossenschaft betrachtete sich in ihrer Weise noch als zugehörig zum Reiche. Am deutlichsten sagt uns das jener Brief, den alle Orte im Frühling 1519 an die Kurfürsten richteten mit der Bitte, ja nicht den Franzosen zum Kaiser zu wählen, sondern einen deutschen Fürsten; und dabei versicherten sie, sie, die Eidgenossen, seien immer treue Untertanen des Reiches gewesen und werden es auch in Zukunft sein. Wer freilich aufmerksam liest, hört da einen Unterton der Unsicherheit und der Entschuldigung heraus. Hatten sie nicht zuviel gesagt?

Die Kurfürsten wählten im Sommer 1519 bekanntlich den jungen Karl von Burgund. Zwischen dem neuen Herrscher und der Eidgenossenschaft gestaltete sich das Verhältnis bald unfreundlich. Es sah fast so aus, als ob die Räte des Herrschers die Eidgenossenschaft beim Wort, das sie im Frühjahr geschrieben hatte, nehmen wollte. In den nächsten Jahren stellten sich Auseinandersetzungen ein, und das Reich berief sich auf die Wormser Beschlüsse, als ob kein Schweizerkrieg gewesen wäre. Ferner übertrug der Schwäbische Bund das eroberte Württemberg den Habsburgern, was die Eidgenossen nun vollends in die Arme Frankreichs trieb. Franz I. bekam 1521 sein heiß begehrtes Soldbündnis¹⁹.

Solothurn stand Karl V. anfänglich feindselig gegenüber. Nicht nur hielt es sich eng an Frankreich und nahm den Ambassador in jenen Jahren zu dauerndem Wohnsitz in seine Mauern auf, sondern es ließ sich mit dem aus seinem Lande vertriebenen Herzog Ulrich von Württemberg in ein Bündnis ein, wohl aus territorialpolitischen Gründen. Während Solothurn bei Friedrich III. und

f. sol. Gesch. 1949. — BRUNO AMIET, *Die solothurnischen Bauernunruhen* etc., Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1941, S. 669.

¹⁸ BONJOUR und BRUCKNER, *Basel und die Eidgenossen*, Basel 1951.

¹⁹ WOLFGANG VON WARTBURG, *Drei Jahre bernischer Außenpolitik 1519 bis 1522*, Affoltern am Albis 1944.

bei Maximilian in kurzer Frist nach der Wahl die Bestätigung seiner Privilegien nachgesucht hatte, schob es diesmal das Ansuchen auf. Für immer? Das war die Frage. Erfolgte jetzt der Bruch, da die Politik des Reiches und des Hauses Österreich in bezug auf Württemberg so eng verkettet war?

Doch noch einmal trat zwischen der Aarestadt und dem Kaiser eine Annäherung ein. Die Reformation trieb die fünf Orte der Urschweiz zu einem Bündnis mit des Kaisers Bruder, Ferdinand von Österreich; und Solothurn, dessen Mehrheit in Rat und Volk katholisch bleiben wollte, wandte sich an Karl V. Eine Gesandtschaft unter Schultheiß Hebolt reiste im Sommer 1530 auf den Reichstag nach Augsburg. Der Kaiser bestätigte am 14. August alle Privilegien der Stadt, belehnte sie mit dem Reichslehen Tierstein und stellte die Belehnung der Herrschaft Kienberg durch Österreich in Aussicht. Der Kaiser begründete seine Handlungsweise wohl mit den Worten, mit denen die Solothurner ihr Gesuch gestellt hatten, daß nämlich die Stadt beim alten christlichen Glauben beharre. Wenn auch die Augsburger Dokumente erkennen lassen, daß nach dem Urteil der damaligen Zeit der Schwabenkrieg noch nicht alle Brücken zwischen dem Reich und den eidgenössischen Kontrahenten des Basler Friedens von 1499 abgebrochen hatte, so sollten wir das Vorgehen der Solothurner auch nicht dahin auslegen, als ob sie einen engeren Anschluß an das Reich erstrebten. An der Rechtslage, die die St. Ursenstadt im Jahre 1409 errungen und im Jahre 1499 verteidigt hatte, sollte nichts geändert werden. Wenn die Solothurner in Augsburg vorsprachen, so wünschten sie die neuartige politische Lage, die die Reformationswirren herbeigeführt, für ihre Territorialpolitik auszunutzen. Kaiser Karl V. sollte, soweit es von ihm abhing, das solothurnische Territorium rechtlich vor einem möglichen Anschlag jener Tage sichern. Dasselbe geschah bekanntlich zwei Jahre später auch bei Olten; nur hing diese Angelegenheit von der Kirche ab. Ob in bezug auf die politischen Probleme der damaligen Eidgenossenschaft zwischen Kaiser und Solothurn weitere Verhandlungen geführt wurden, ist nicht bekannt. Vereinbarungen dieser Art scheinen keine getroffen worden zu sein. Obwohl damals nach dem Damenfrieden des Jahres 1529 die Beziehungen zwischen Karl V. und Franz I. durchaus

friedlich waren, kann man sich nicht recht vorstellen, daß das so französisch gesinnte Solothurn allzu eifrig eine engere Gemeinschaft mit Karl gesucht hätte. Man hört denn auch nichts davon²⁰.

Nach dem zweiten Kappeler Frieden des Jahres 1531 wurde die Spaltung der Eidgenossenschaft in zwei konfessionelle Lager endgültig. Das katholische Solothurn war in seiner territorialen Isolierung zu einer vorsichtigen Politik genötigt. Im allgemeinen hielt es zu Frankreich und war darum stimmungsmäßig gegen die habsburgischen Herrscher auf dem deutschen Thron eingestellt. Die Zurückhaltung gegenüber dem Reiche wurde auf die Dauer zur tatsächlichen Trennung. Als im Reiche der Herrscher nach dem Rücktritt Karls V. wechselte und Ferdinand I. das kaiserliche Regiment übernahm, stellte sich in der Eidgenossenschaft das Bedürfnis ein, die sonst übliche Bestätigung der Privilegien «zum letzten Male» anzusuchen. Kaiser Ferdinand I. bestätigte im Jahre 1559 der ganzen Eidgenossenschaft «ein für allemal» alle Rechte, Freiheiten und Privilegien, die sie und ihre Glieder je vom Reiche empfangen hatten. Mit dieser allgemeinen Ausfertigung war auch Solothurn zufrieden und verzichtete auf ein besonderes Dokument.

Merkwürdig ist es und harrt noch der Aufklärung, daß trotz der scheinbar abschließenden Bekräftigung der Privilegien im Jahre 1559 Kaiser Maximilian II. am 4. Mai 1566 zu Augsburg die Bestätigung wiederholte. Unter den aufgezählten Orten sind alle dreizehn mit Namen genannt. Von den Eidgenossen heißt es immer noch: «...die Ersamen, unnseren unnd des Reichs lieben getrewen ...»²¹.

Von jetzt an unterblieb eine solche Dokumentation. Im Reiche wechselten die Herrscher, ohne daß die Eidgenossen um Erneuerung ihrer Privilegien einkamen. Im übrigen änderte sich nichts, es sei denn, daß die Orte sich daran gewöhnt hatten, ohne Reich ihren eigenen Weg zu gehen. Aber es befanden sich nicht alle Orte gegenüber dem Reiche in der gleichen Rechtslage, da nicht alle in gleicher Weise am Basler Frieden des Jahres 1499 beteiligt waren. Das

²⁰ BRUNO AMIET, *Die solothurnische Territorialpolitik 1344—1532* (Basler Diss.), Solothurn 1929, S. 105ff.

²¹ *Eidg. Absch.* IV, 2, S. 1459 u. 1525.

bekam Basel zu spüren, und darum griff es gegen das Ende des Dreißigjährigen Krieges das rechtlich nicht sauber gelöste Problem von neuem auf. Wir alle kennen die Mission des Basler Bürgermeisters Wettstein zum westfälischen Friedenskongreß, deren Wandlung und den umfassenden endgültigen Erfolg: die volle Exemption der Eidgenossenschaft vom Reiche²².

Was sagte Solothurn dazu? Es nahm die Loslösung vom Reiche hin, ohne viel Wesens daraus zu machen. Wahrscheinlich war man an die tatsächliche Trennung, die im Laufe des 16. Jahrhunderts eingetreten war, als an eine sichere, unumstößliche Gegebenheit so sehr gewöhnt, daß man hier diesen letzten Schritt nicht als etwas Außerordentliches bewertete. Dafür ist uns der Stadtschreiber Franz Haffner, der doch mit Wettstein in der Angelegenheit verhandelt hatte und der am Wohnsitz der französischen Ambassade die Absichten des Königreiches gut kannte, Zeuge. Er hat in seinem dickleibigen «Schauplatz» des Jahres 1666, in der einzigen größern Solothurner Chronik, wo er doch gerne mit Urkunden zu argumentieren pflegte und wichtige Ereignisse der solothurnischen Geschichte besonders hervorhob, zum Jahre 1648, da er den westfälischen Frieden kurz erwähnte, kein Wort über die Exemption gesagt, geschweige denn deren Bedeutung erläutert. Erst unter dem Jahre 1653 heißt es trocken: «Herrn Johann Rudolffen Wettstein dem Burgermeister zu Basel, ist wegen außgebrachter Exemption löblicher Eydtgnoßschaft in dem Münsterischen Friden pro rata der Statt Solothurn verehrt worden 222 lb. 8 s. 10 pf.»²³. Vielleicht konnte Solothurn von seinem Blickpunkt aus, da es in vorteilhafterer Stellung war als Basel, politisch überwiegend französisch orientiert, und vom Reiche nichts zu fürchten hatte, die

²² JULIA GAUSS und ALFRED STÖCKLIN, *Bürgermeister Wettstein*, Basel 1952 (Wettstein und Solothurner Schultheißen: S. 186; Wettstein und Franz Haffner: S. 209 und Anm. 331); ferner: H. ROTH, *Die solothurnische Politik während des Dreißigjährigen Krieges*. Diss. Bern 1946.

²³ FRANZ HAFFNER, *Der klein Solothurnn Allgemeine Schaw-Platz etc.* Solothurn 1666, II. Teil, S. 206. — Im Titel oder in der Widmung seiner Chronik verwendete Haffner die Begriffe «freye Republic» und «Statt Solothurn» ohne Zusatz, der das Reich erwähnte. Kann das als eine Folge und als ein Hinweis auf die Exemption vom Reiche gedeutet werden?

volle Tragweite des Exemptionsartikels nicht recht würdigen. Andererseits lebte man so sehr in der Überlieferung einer alten, freien, praktisch souveränen Reichsstadt, daß der Solothurner diese plötzliche Änderung seiner Rechtsstellung nicht fassen konnte. Es verging ein Menschenalter, bis der Große Rat im Jahre 1681 im Bürgereid die Bezugnahme auf das heilige Römische Reich strich. Bis ins 18. Jahrhundert hinein erscheint traditionsgemäß auf Münzen, Scheiben, Siegeln und Wappentafeln immer wieder der doppelköpfige Reichsadler²⁴. Erst hundert Jahre nach dem Westfälischen Frieden ging Solothurn dazu über, den Reichsadler und die Reichskrone durch eine andere Krone als Symbol der Souveränität zu ersetzen. Es brauchte tiefgreifende Wandlungen im ganzen Lebensbild und Daseinsgefühl der alten Solothurner, bis die vollständige äußere und innere Trennung vom Reiche vollzogen war.

Wenn man am Ende dieses Überblicks Schlüsse ziehen möchte, so wäre etwa darauf hinzuweisen, daß die Forschung mehr als üblich berücksichtigen sollte, daß die Schweiz um die sieben Jahrhunderte mit dem Reiche verbunden war, daß die Reichsgeschichte stärker auf die Schweizergeschichte eingewirkt hat, als man in moderner Zeit wahrhaben will, und daß sich die Schweiz nur langsam, stufenweise und in langen Zeiträumen vom Reiche und Reichsgedanken gelöst hat.

²⁴ *HBLS* VI, S. 400, Siegel von 1693. — Das Haus der Bürgergemeinde in der Vorstadt trägt auf der Aareseite ein Wappenrelief aus dem Jahre 1733 mit dem Reichsadler. — Kurt Meyer, *Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates*, Olten 1921, S. 17.